

An den
**Gemeindewasserleitungsverband
Ternitz und Umgebung**

**Franz Samwald-Straße 4
2630 Ternitz**

ACHTUNG!!

**Diese Veränderungsanzeige/Erhebungsbogen ist
binnen zwei Wochen nach Zustellung dem GWLV-
Ternitz und Umgebung vollständig ausgefüllt
und auf Seite 1 und 3 unterschrieben zu über-
mitteln !**



VERÄNDERUNGSANZEIGE
und
ERHEBUNGSBOGEN ¹⁾

Es wird gemäß § 13, Abs. 1 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl.Nr. 6930 i.d.g.F. angezeigt, dass auf der Liegenschaft in

Straßenbezeichnung

Postleitzahl/Ort

Parzellen Nummer

Einlagezahl

Katastralgemeinde

Liegenschaftseigentümer(in)

eine Veränderung der bebauten Fläche bzw. der versorgten Geschosse vorgenommen wurde, wobei sich eine Änderung der Berechnungsfläche für die Wasseranschlussabgabe ergibt.

Der Veränderungsanzeige/dem Erhebungsbogen liegt ein Bauplan **vor** Inangriffnahme der Bauarbeiten, sowie ein letztgültiger Bauplan **nach** dem durchgeführten Bauvorhaben bei.

....., am

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in) ²⁾

ERHEBUNGSBOGEN ³⁾

Bebaute Fläche der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte ⁴⁾

Auf der Liegenschaft befinden sich folgende Baulichkeiten:

Objekt - (Beschreibung)	bebaute Fläche in m ²	Anzahl angeschlossener Geschoße ⁵⁾
-------------------------	----------------------------------	---

Wohngebäude

	m ²	
	m ²	
	m ²	

Sonstige Gebäude/Baulichkeiten

	m ²	
	m ²	
	m ²	

Unbebaute Fläche

Gesamtfläche der Liegenschaft in m²

Summe der bebauten Fläche in m² abzüglich

ergibt die unbebaute Fläche in m²

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand ^{6) 7)}

Zu-, Um- oder Ausbau im Ausmaß von gesamt m²

Erhöhung der Anzahl der angeschlossenen Geschoße um Geschoße

Kurze Beschreibung der Änderung

.....

.....

Beilagen zur Veränderungsanzeige/Erhebungsbogen

Lageskizze der Gebäude/Baulichkeiten ⁸⁾

Bauplan **vor** der Veränderung

Bauplan **nach** durchgeführter Veränderung

Fertigstellungsmeldung/Baubehörde I. Instanz - Kopie

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13, Abs. 1 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 angezeigt.

....., am

.....
Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in) ³⁾

- 1) Diese Veränderungsanzeige/Erhebungsbogen ist **innen 2 Wochen** nach Zustellung bzw. nach Vollendung der Veränderung dem GWLV-Ternitz und Umgebung zu übermitteln, wobei auf die Strafbestimmungen gemäß § 17 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F. verwiesen wird.
- 2) Bei Miteigentum ist die Veränderungsanzeige/Erhebungsbogen von allen Miteigentümern zu unterschreiben.
- 3) Diese Erhebungsbogen/Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldner(in) eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 nicht besteht bzw. sich keine Änderung nach § 13 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz ergeben hat.
- 4) Die **bebaute Fläche** ist jener Teil einer Liegenschaft, der von der äußersten Begrenzung des Grundrisses einer über das Gelände hinausragende Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Trinkwasserversorgungsleitung des GWLV-Ternitz und Umgebung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an das Versorgungsnetz des GWLV-Ternitz und Umgebung angeschlossen sind.
- 5) Jedes an das Versorgungsnetz des GWLV-Ternitz und Umgebung **angeschlossene Geschoß** ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz verfügt.
- 6) Zutreffendes ist anzukreuzen.
- 7) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese **Veränderungen binnen zwei Wochen** nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger **Straffolge** dem GWLV-Ternitz und Umgebung schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13 und 17 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- 8) In der Beilage sind **Baupläne und eine Lageskizze** über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten beizubringen. Die mit Trinkwasser versorgten Baulichkeiten sind mit (+) zu markieren und die Anzahl der versorgten Geschoße sind einzutragen ist. Nicht angeschlossene Baulichkeiten sind mit (-) zu kennzeichnen.